

Kleine Anfrage

des Abg. Bernd Gögel AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Mund-Nasen-Schutz: Entsorgung und Recycling

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wurden die Bürger darüber informiert, wie sie mit der Entsorgung des (OP-)Mund-Nasen-Schutzes umgehen sollen?
2. Wie haben die Bürger den medizinischen FFP2- und FFP3-Mund-Nasen-Schutz zu entsorgen?
3. Wie lange besteht die Ansteckungsgefahr durch kontaminierte Mund-Nasen-Schutzmasken (insbesondere bei den OP-, FFP2- und FFP3-Masken), nachdem diese entsorgt wurden, vor allem im öffentlichen Raum (an den Flughäfen, Bahnhöfen und Haltestellen)?
4. Ist der gebrauchte Mund-Nasen-Schutz (die OP-, FFP2- und FFP3-Maske) als Sondermüll zu bezeichnen, weil der Mund-Nasen-Schutz als „gefährlicher Abfall“ zu betrachten ist?
5. Ist der Mund-Nasen-Schutz (die OP-, FFP2- bzw. FFP3-Maske) recycelbar?

05. 08. 2020

Gögel AfD

Begründung

Laut BMAS/BMG-Vorlage für den Krisenstab der Bundesregierung vom 31. März 2020 ist Folgendes zu beachten: „Die MNS-Masken können nach geeigneter Wiederaufbereitung bei 65 bis 70 Grad Celsius wiederverwendet werden“.

Wo diese MNS-Masken bis zur Wiederverwendung aufbewahrt werden sollen, ist nicht klar definiert. Hingegen ist es bei den OP-MNS-Masken nicht der Fall – diese sind Einwegmasken und müssen nach einmaliger Verwendung entsorgt werden. Derzeit wissen die Bürger aus Sicht des Fragestellers nicht, wo sie die MNS-Masken zu entsorgen haben, weil die Landesregierung keine Handlungsanweisung erlassen hat. Laut dem Robert-Koch-Institut (RKI) vom 14. April 2020 ist bei der Wiederverwendung der MNS-Masken Folgendes zu beachten: „Nach dem Absetzen der Maske/des MNS sollte diese trocken an der Luft aufbewahrt (nicht in geschlossenen Behältern!) und zwischengelagert werden“, wir lesen weiter: „Der Ort, an dem die Zwischenlagerung erfolgte, ist unmittelbar nach Entnahme der Maske/des MNS sachgerecht zu desinfizieren“.

Eine klare Anweisung für die Bürger gibt es aus Sicht des Fragestellers derzeit nicht. Da es bekannt ist, dass die Covid-19-Viren angeblich längere Zeit überleben können, besteht aus seiner Sicht die Gefahr, dass die Viren durch andere Menschen eingeatmet werden und somit die Ansteckungsgefahr erhöhen. Außerdem ist es aus Sicht des Fragestellers ebenfalls unklar, wo die Müllberge letztendlich recycelt werden. Die Umweltverschmutzung wächst mit den Einwegmasken, weil diese vielerorts auf den Straßen herumliegen bzw. in den Mülleimern an den Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen.

Antwort

Mit Schreiben vom 27. August 2020 Nr. 25-8980.00/52 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wurden die Bürger darüber informiert, wie sie mit der Entsorgung des (OP-)Mund-Nasen-Schutzes umgehen sollen?

Mit Schreiben vom 23. März 2020 und 30. März 2020 an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger hat das Umweltministerium Hinweise zur Entsorgung von mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) kontaminierten Abfällen aus privaten Haushalten und Einrichtungen des Gesundheitsdienstes gegeben. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wurden darin gebeten, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, dass sie sich bei konkreten Fragen zur Entsorgung von mit Coronavirus kontaminierten Abfällen an die Abfallberatung ihrer zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wenden können.

Das Umweltministerium veröffentlichte am 25. März 2020 eine Pressemitteilung zur sicheren Entsorgung von Corona-Abfällen und gab darin Verhaltenshinweise für Quarantäne-Haushalte.

Seit 4. April 2020 können sich die Bürgerinnen und Bürger auf einer dafür eingerichteten Internetseite des Umweltministeriums zur Entsorgung von Abfällen informieren, die im Zusammenhang mit dem Corona-Virus stehen (vgl. <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/ministerium/informationen-zum-coronavirus/>).

2. *Wie haben die Bürger den medizinischen FFP2- und FFP3-Mund-Nasen-Schutz zu entsorgen?*

FFP2- und FFP3-Masken aus Haushalten sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Bei Haushalten mit positiv getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen ist zusätzlich darauf zu achten, dass die Abfälle in stabilen, möglichst reißfesten und fest verschlossenen (zum Beispiel verknöteten) Müllsäcken in die Restmülltonne gegeben werden.

3. *Wie lange besteht die Ansteckungsgefahr durch kontaminierte Mund-Nasen-Schutzmasken (insbesondere bei den OP-, FFP2- und FFP3-Masken), nachdem diese entsorgt wurden, vor allem im öffentlichen Raum (an den Flughäfen, Bahnhöfen und Haltestellen)?*

In der Öffentlichkeit verwendete Einwegmasken sind nach Benutzung ordnungsgemäß im Restmüll zu entsorgen. Die entsprechenden Abfallbehälter sollten ebenfalls fachgerecht geleert und die Müllbeutel verschlossen und fachgerecht entsorgt werden. Restmüll wird in der Regel thermisch verwertet und die Viren werden in der Abfallverbrennung sicher abgetötet. Nach der Verbrennung besteht deshalb kein Infektionsrisiko.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist jedoch die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Kontaktübertragungen sind theoretisch möglich. Hierzu müsste jedoch auch ein direkter Kontakt mit den bereits entsorgten Masken zustande kommen. Bei ordnungsgemäßer Entsorgung der Masken ist ein solcher Kontakt sowie ein bestehendes Restrisiko einer Infektion über eine bereits entsorgte Maske vernachlässigbar gering.

4. *Ist der gebrauchte Mund-Nasen-Schutz (die OP-, FFP2- und FFP3-Maske) als Sondermüll zu bezeichnen, weil der Mund-Nasen-Schutz als „gefährlicher Abfall“ zu betrachten ist?*

Gebrauchte Schutzmasken sind im Regelfall nicht als gefährlicher Abfall einzustufen. Fallen diese in Haushalten, öffentlichen Einrichtungen oder in Bereichen der Wirtschaft an, sind diese als Restmüll und somit als nicht-gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Eine Ausnahme können Abfälle (auch Schutzmasken) aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes darstellen. Gemäß der Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 18 zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind mit Sekreten oder Exkreten behaftete Abfälle aus der Behandlung von an Corona erkrankten Menschen nach Abfallschlüssel 18 01 03* als gefährlicher Abfall einzustufen. Alle anderen Abfälle, die im Rahmen der humanmedizinischen Versorgung anfallen (z. B. nicht mit Sekreten oder Exkreten behaftete Schutzmasken), sind als nicht-gefährlicher Abfall nach Abfallschlüssel 18 01 04 einzustufen.

Die Entscheidung darüber, ob diese Abfälle als gefährlich oder nicht-gefährlich einzustufen sind, trifft letztlich der Abfallerzeuger (im Gesundheitswesen die Klinik oder die Einrichtung gemeinsam mit dem oder der für die Hygiene Zuständigen), wobei die Entscheidung unter Berücksichtigung des den Abfällen innewohnenden Gefährdungspotenzials zu erfolgen hat. Durch die Verbrennung bei der Abfallentsorgung wird der Erreger zerstört.

5. *Ist der Mund-Nasen-Schutz (die OP-, FFP2- bzw. FFP3-Maske) recycelbar?*

Schutzmasken gemäß der PSA-Verordnung (VO (EU) 2016/425) unterliegen strengen Anforderungen im Hinblick auf Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Eine Wiederverwendung der PSA-Masken entsprechend der zweiten Stufe der europäischen Abfallhierarchie ist nach der PSA-VO nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Hersteller hat zu prüfen, unter welchen Bedingungen die Schutzwirkung seines Produktes auch nach einer Aufbereitung weiterbesteht. So-

mit obliegt es letztlich dem Hersteller, festzulegen und sein Produkt entsprechend zu kennzeichnen, ob und wie sich dieses zur Aufbereitung und/oder Wiederverwendung eignet.

Recycling entspricht der dritten Stufe der Abfallhierarchie und ist nach § 3 Abs. 25 KrWG jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden.

Eine Aufbereitung von Schutzmasken aus dem Gesundheitsdienst für ihren ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke erscheint schwierig. Gemäß der LAGA Richtlinie M18 sind dem Abfallschlüssel 18 01 04 zuzuordnende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes getrennt von gemischten Siedlungsabfällen zu halten und in dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sind diese Abfälle ohne jegliche außerbetriebliche Vorbehandlung (Sortierung, Siebung, Zerkleinerung, usw.) der thermischen Behandlung zuzuführen.

Eine Sortierung oder stoffliche Verwertung von Abfällen des Abfallschlüssels 18 01 04 ist unter hygienischen Gesichtspunkten grundsätzlich zu untersagen. Eine Ausnahme wäre allenfalls möglich, wenn die zuständige Behörde ausdrücklich bestätigt, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird. Dies würde bedeuten, dass die Schutzmasken separat erfasst und desinfiziert werden müssten, bevor eine Sortierung und stoffliche Verwertung erfolgen könnte. Unter Berücksichtigung des Aufwandes und der vielfältig eingesetzten unterschiedlichen Werkstoffe erscheint dies derzeit als wirtschaftlich nur schwierig darstellbar.

Bei als Abfall anfallenden Schutzmasken außerhalb des Gesundheitsdiensts wäre ein Recycling grundsätzlich denkbar. Jedoch müsste ebenfalls eine separate Erfassung und Desinfektion der Schutzmasken erfolgen, wobei sich auch hier die Frage der Wirtschaftlichkeit stellt.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft